



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

19. JAN. 1989

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Salz GESETZENTWURF
Zl. P2-GER 9. PP
Datum: 25. JAN. 1989
Verteilt: 27. Jan. 1989 *Kollmann*
Pr. M. W. M. H.

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Th. Baumg



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662) 8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-868/40-1989

Chiemseehof
☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 19.1.1989

Betreff
Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 9.900/6-IV/6/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Einführung des Rechtsinstitutes der Volksbefragung auf Bundesebene wird grundsätzlich begrüßt. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob es dem Wesen eines Instrumentes der direkten Demokratie entspricht, wenn dieses nur auf Beschuß des Nationalrates angewendet werden kann, und kein Antragsrecht durch eine bestimmte Anzahl von Staatsbürgern besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 2 Abs. 4 lit. b:

Es erscheint zweckmäßig, die Art der Fragestellung genauer zu bestimmen, insbesonders sollte der Nationalrat aus Gründen der Verständlichkeit verpflichtet werden, die Frage möglichst kurz, sachlich und ohne wertende Beifügungen zu formulieren.

Zu § 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß für einen Tag mehrere Volksbefragungen angeordnet werden können. Nach ha. Ansicht wäre es zweckmäßig, eine höchstzulässige Zahl von drei Volksbefragungen für denselben Befragungstag zuzulassen, da sich anlässlich der erstmaligen Durchführung einer Volksbefragung im Land Salzburg

- 2 -

im Jahr 1988 herausgestellt hat, daß die nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz höchstzulässige Anzahl von fünf Fragen zu erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Stimmzählung geführt hat.

Zu § 4:

Die Gemeindewahlbehörden für die Nationalratswahl bestehen neben dem Vorsitzenden aus 9 Beisitzern, wobei für jeden Beisitzer auch ein Ersatzmann zu bestellen ist. Der vorgelegte Entwurf darf zum Anlaß genommen werden, diese gesetzliche Regelung zur Diskussion zu stellen, weil für andere Wahlen ohne Schaden für die Demokratie mit einer wesentlich geringeren Zahl an Beisitzern das Auslangen gefunden wird. Diese Überlegung wäre auch auf die Bezirkswahlbehörden auszudehnen.

Zu den §§ 7 und 9:

Im § 7 Abs. 1 wird vorgeschlagen, vor die Wortfolge "am 14. Tag" das Wort "spätestens" zu setzen. Die vorliegende Textierung würde den Bürgermeister ansonsten zwingen, die angeführte Kundmachung an einem Sonntag zu verlautbaren.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 zwingt die Gemeinden zumindest an zwei arbeitsfreien Tagen zur Öffnung eines Amtsraumes mit entsprechendem Personaleinsatz. Die Erfahrung hat sicherlich gezeigt, daß die Fragestellung einer Volksabstimmung jedem auch nur einigermaßen Interessierten bekannt wird, insbesondere durch die Aktivitäten der Massenmedien. Es wird daher die Frage aufgeworfen, ob dieser Aufwand erforderlich ist, und ob der gleiche Erfolg nicht auch durch die ortsübliche Kundmachung erreicht werden kann. Diese Form der Kundmachung wird in vielen Fällen, die für die Bevölkerung auch von großer Bedeutung sind, vom Gesetzgeber für ausreichend befunden, und zwar auch dann, wenn keine zusätzliche Informationsmöglichkeit im geschilderten Ausmaß gegeben ist. Die Formulierung betreffend "größere Gemeinden bzw. Streulage" ist sehr unbestimmt und könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen bis hin zu einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

- 3 -

Aus Gründen der Verfahrensökonomie erscheinen daher die Regelungen im § 7 Abs. 2 dritter Satz sowie im § 9 Abs. 4 zweiter Satz entbehrlich. Es wird darauf hingewiesen, daß selbst im Rahmen des § 28 NRWO 1971 nicht vorgesehen ist, das Wählerverzeichnis in größeren Gemeinden oder Gemeinden mit weitaus einander liegenden Ortsteilen an mehreren Stellen aufzulegen. Diese Auflegung an mehreren Orten erscheint im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Anzahl der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sowie des unverbindlichen Ergebnisses einer Volksbefragung nicht notwendig. Ebenso scheint es entbehrlich, eine Stimmzettelreserve in der Höhe von insgesamt 30 v.H. der Summe der Stimmberechtigten zu übermitteln, da eine derartige Reserve bisher noch bei keiner einzigen Wahl, Volksabstimmung bzw. bei keinem Volksbegehren im Land Salzburg tatsächlich benötigt wurde. Es erscheint daher ausreichend, lediglich eine Reserve von maximal 15 v.H. zu übermitteln.

Zu § 17 Abs. 1 dritter Satz:

Wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag fällt, führt dies zu einem zusätzlichen Aufwand für die Behörde. Überdies kann die geforderte "entsprechende Vorsorge" wiederum zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Erfahrungsgemäß könnten gerade kleine Gemeinden mit dieser Norm Probleme haben. Es wird daher gefordert, daß die Fristen nach Möglichkeit so gestaltet werden, daß ihr Ende nicht auf einen solchen Tag fällt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Hueber
Landesamtsdirektor